

B u c h h a n d e l.

Neun Sätze zur Buchhändlerzahlung.

Die Zahl der über diesen Gegenstand Sprechenden wächst von Blatt zu Blatt, und der Hinzutretende muß fürchten, die Mehrzahl zu vergrößern, wo persönliches Interesse, Unkenntniß oder Nichtbeachtung der Sachverhältnisse das Wort führen. — Nachdem nun aber auch ein Mitglied des Börsenvorstandes in seinen, der Verständigung darüber gewidmeten, Zeilen das waltende Motiv der nothwendigen Aenderung der seit 1807 üblichen Buchhändlerzahlung, nämlich die bevorstehende Veränderung des Sächsischen Münzfußes, ganz unberücksichtigt gelassen hat, so wird es für Jeden, der einen Beitrag zur Erörterung geben zu können glaubt, eine Pflicht, diesen zu geben, auch wenn man sich nicht irriger Weise für so klug hält, daß man von „ehrenden Aufforderungen dazu“ träumt. — Dieser Pflicht genüge ich in nachfolgenden Sätzen.

1.

Die Sächsische nach dem 20 Guldenfuß geprägte Landesmünze wird als solche mit dem Jahre 1839 aufhören, und dafür der 21½ Guldenfuß (der sogenannte Preussische) eingeführt werden.

2.

Da sonach die Basis der seit 1807 üblichen, damals wegen des durch die politischen Conjunctionen herbeigeführten Verfalls des Preussischen Geldes von dem verstorbenen Hartknoch (II.) eingeführten Buchhändlerzahlung factisch aufhören wird, so muß sich dafür eine neue feststellen.

3.

Das Interesse der auswärtigen Buchhandlungen fordert in der am Stapelplatze Statt findenden Zahlungsfufance eine Garantie gegen Willkühr in der Berechnung der Commissionsnairs.

4.

Diese Garantie kann nur die Landes-Silbermünze gewähren, welche keinem Course unterworfen ist. Gold hat hier, wie überall, stets einen schwankenden Course, und bei Zahlungen in dieser Geldsorte muß der Commissionair gewinnen, da er, bei seiner, mildest ausgedrückt, nicht glänzenden Stellung im Allgemeinen, dabei weder etwas verlieren, noch sich einem etwaigen spätern Verlust durch die Berechnung aussetzen kann. Leipzigs Vortheil liegt aber gewiß nicht in dem dunklen Gewinne einzelner Commissionairs, sondern in der hellen Solidität der hiesigen Commissionsverhältnisse überhaupt.

5.

Die nun nach dem Preussischen Fuße geprägte Sächsische Landesmünze wird, unter Berücksichtigung anderer Münzverhältnisse, gegen 5% schlechter sein, als das bisherige, nach dem 20 Guldenfuße geprägte Geld; daher eine Zahlung in Ersterer al pari mit Buchhändlerzahlung ihrem Realwerthe nach schlechter ist, als die jetzt übliche Zahlungsweise im 20 Guldenfuß mit 4½% Agio.

6.

Der jetzt Statt findende höhere Course als der wirkliche Werth des Preussischen Geldes, besteht allein in Folge der

häufigen Benugung dieser Münze in Ländern, die einen andern und bessern Münzfuß haben. Sobald der Preussische Münzfuß einer allgemeinen Einführung unterliegt, wird er fallen, und wo er eingeführt ist, kann er nur nach seinem wirklichen Werthe betrachtet werden.

7.

Es ist aber sehr unwesentlich, wem die Differenz von 1 bis 1½% zu vergüten sei, ob dem Sortimentbuchhändler oder dem Verleger, denn selbst eine größere Differenz von 2½% mit 6 S. auf den Thaler auszugleichen, wie von einigen Seiten mit Unkenntniß des Leipziger Verkehrs vorgeschlagen wurde, ist darin nicht ausführbar.

8.

Die Bestimmung des Ladenpreises, des Rabatts u. s. w., sowie die Bestimmung der Geldsorte, gegen welche er sein Verlagsbuch verkaufen will, steht allein dem Verleger zu. Sein Interesse ist es, diese Verhältnisse, also auch das seinige zum Sortimentbuchhändler, richtig zu ermessen. Kein anderes Gesetz, als dasjenige, welchem jedes käufmännische Geschäft unterliegt, kann hier walten. Eine Opposition von einer größern Zahl vereinigter Sortimentbuchhändler gegen Verleger könnte nur Wirkung haben: wenn diese von einer moralischen Kraft unterstützt würde, welche aber im vorliegenden Falle nicht zu finden ist. Eben so würde ein bereits angedeuteter Beschluß des Börsenvereins darüber nur illusorisch sein, die moralische Kraft des Vereins schwächen, und den Weg zu seiner Auflösung zeigen. Möchte doch der Börsenverein zahlreiche Geschäftsmißbräuche, welche den Sortimentbuchhändler plagen, und welche dem soliden Verleger fremd sind, öffentlich stempeln; dazu hat er Kraft, und dadurch würde er seine Kraft verstärken.

9.

Der Verkehr in der Ostermesse ist von der Geschäftszeit des übrigen Jahres sehr verschieden. In der Messe findet directe Regulirung der Rechnungen Statt; der Creditor kann durch Annahme von Geld zu höherem Course, durch Gestattung von Ueberträgen u. s. w. Verbindlichkeiten modificiren. Die hier Statt findende persönliche Annäherung, Rücksicht auf die kostspielige, häufig allein durch Ordnungsliebe veranlaßte Gegenwart des Collegen u. s. w. führen solche Erleichterungen herbei. Jede Vorherbestimmung darüber im Allgemeinen, oder gar ein darauf bezüglicher Beschluß des Börsenvereins, würde unzulässig sein, oder dann wahrscheinlich ein entgegengesetztes Resultat durch die Kraftentwicklung der Parteien bewirken.

Leipzig, d. 4. April 1838.

Leopold Vof.

Wirren im Buchhandel.

Das sogenannte Frankfurter Manifest.

Die Frankfurter Collegen haben durch Circulare, wie durchs Börsenblatt Nr. 10 sich über Calamitäten des dortigen Geschäfts, — speciell über die Antiquare Hrn. Bär u. St.-Goar, — und nebenbei über das Benehmen mehrerer Verlagsbuchhandlungen beschwert, die wahrscheinlich durch Bereitwilligkeit in Conto- und Rabattgeben diese 2 Herren ermuthigt und befähigt haben, dem Publicum die reducirten